

Ortsgemeinde Herresbach

Sitzung-Nr.: 035/OGR/030/2023

**Niederschrift  
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Herresbach**

<b>Gremium:</b> Ortsgemeinderat	<b>Sitzung am</b> Mittwoch, 26.04.2023
<b>Sitzungsort:</b> in der Sporthalle	<b>Sitzungsdauer</b> von 19.20 Uhr bis 20.20 Uhr

**Anwesend sind:**

Ortsbürgermeister

Bürger, Achim

1. Beigeordneter

Pung, Thomas

Ratsmitglied

Bell, Julia

Mannebach, Lothar

Retterath, Anne

Retterath, Bernhard

Rohen, Guido

Schomisch, Josef

Thelen, Torsten

Wagner, Andreas

Wagner, Eugen

Schriftführer

Hermann, Markus

**Entschuldigt fehlen:**

Ratsmitglieder

Retterath, Gottfried

Schuck, Johannes

**Weiterhin sind anwesend:**

Herr Denkinger, Forstamt Ahrweiler (zu TOP 1)

FB-Leiter Andreas Pung, VGV Vordereifel

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 18.04.2023 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 16/2023 vom 20.04.2023.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO gegeben ist.

Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht beschlossen.

## **T A G E S O R D N U N G :**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023  
Vorlage: 035/165/2022
2. Umbau/Aufstockung eines Wohnhauses für 3 Wohneinheiten und Neubau einer Garagenanlage  
Vorlage: 035/169/2023
3. Vorschlag für die Durchführung der Wahl der Schöffen  
Vorlage: 035/172/2023
4. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gewerbepark am Nürnbergring (Vorteilsausgleich)  
Vorlage: 035/173/2023
5. Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Herresbach; Tannenweg, teilweise  
Vorlage: 035/175/2023
6. Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)  
Vorlage: 035/176/2023
7. Einwohnerfragestunde
8. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

## **1 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023**

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 in der vorgelegten Form mit folgendem Ergebnis:

Ertrag	89.340 €
Aufwand	67.430 €
<b>Ergebnis:</b>	<b>21.910 €</b>

## **2 Umbau/Aufstockung eines Wohnhauses für 3 Wohneinheiten und Neubau einer Garagenanlage**

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt mit 6 Ja-Stimmen, bei 5 Enthaltungen, zur Bauvoranfrage auf Umbau/Aufstockung eines Wohnhauses für 3 Wohneinheiten und Neubau einer Garagenanlage in Herresbach, Schulstraße/In der Warth, Flur 8, Flurstücke 43/5 + 43/6, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB **nicht** zu erteilen.

## **3 Vorschlag für die Durchführung der Wahl der Schöffen**

Der Ortsbürgermeister nimmt gemäß § 36 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GemO nicht an der Wahl teil.

Ausschließungsgründe finden bei der Wahl gemäß § 22 Abs. 3 GemO keine Anwendung.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig:

1. die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO);
2. folgende Person zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zu wählen:

Wagner, Bernhard-Maria, geb. 01.12.1954, In der Warth 3, 56729 Herresbach, Förderschullehrer (Pensionär)

## **4 Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gewerbepark am Nürburgring (Vorteilsausgleich)**

Die derzeitige Fassung der Verbandsordnung sieht eine Deckung des Finanzbedarfes vor, welche in Abhängigkeit der Entscheidungen des Landes Rheinland-Pfalz steht, da zur Berechnung des Vorteilsausgleichs u. a. das zugeflossene Ist-Aufkommen der Grundsteuer B und Gewerbesteuer „auf Grundlage der jeweils geltenden Nivellierungssätze gemäß dem LFAG“ abzüglich der zu entrichtenden Umlagen als Berechnungsgrundlage herangezogen wird.

In der Zweckverbandssitzung am 20.03.2023 wurde eine Neuregelung des § 10 Absatz 2 der derzeitigen Verbandsordnung dahingehend diskutiert, dass die Regelung zur Deckung des Finanzbedarfs zukünftig in der Entscheidungskompetenz der Verbandsmitglieder liegen sollte und nicht in Abhängigkeit der Entscheidungen des Landes steht.

Als Ergebnis bestand Einigung darüber, sich bei der Berechnung des Vorteilsausgleichs von v. g. Abhängigkeit der Entscheidungen des Landes Rheinland-Pfalz zu entkoppeln, allerdings wurde auch entsprechend dargelegt, den Vorteilsausgleich künftighin aufrecht zu erhalten.

Für die alsdann in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zu beschließenden Umlagesätze zur Berechnung des Vorteilsausgleichs wurde vorgeschlagen, diese auf die bis zum 31.12.2022 gegoltenen Nivellierungssätze „einzufrieren“, sprich für die

- Grundsteuer B = 365 v. H.
- Gewerbesteuer = 365 v. H. abzüglich Anteil der Gewerbesteuerumlage i. H. v. 35 v.H.

Der Ortsgemeinderat Herresbach nimmt die geplante Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gewerbepark am Nürburgring zur Kenntnis und empfiehlt einstimmig dem Ortsbürgermeister oder dem Vertreter im Amte im Rahmen einer künftigen Beschlussfassung im Zweckverband dieser zuzustimmen.

## **5 Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Herresbach; Tannenweg, teilweise**

---

Bei der Widmung sind die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) zu beachten. Vor Beratung und Abstimmung verlässt das Ratsmitglied Julia Bell den Sitzungstisch und nimmt in dem Bereich der Zuhörer Platz.

### **1. Gemeindestraßen:**

Der Ortsgemeinderat von Herresbach beschließt einstimmig, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführte Gemeindestraße entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz als öffentliche Straße förmlich zu widmen.

#### **Ortsteil Döttingen**

<b>Straße</b>	<b>Parzellenbezeichnung</b>
<b>Tannenweg –teilweise–</b>	Flur 6, Parz.-Nrn. 46 tlw. und 49 tlw.

Auf den Lageplan, in dem die gewidmete Gemeindestraße farblich markiert ist, wird verwiesen.

Durch die Widmung erhält dieses Straßenteil die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die gewidmete Straße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine *Gemeindefraße*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3a LStrG).

## **2. Träger der Straßenbaulast**

Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straße ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Herresbach.

Die erfolgte Widmung vollzieht sich erst mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Daher wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmung im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

## **6 Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)**

---

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen beim Ortsbürgermeister Achim Bürger sowie den Ratsmitgliedern Julia Bell und Bernhard Retterath vor. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen im Raum für die Zuhörer Platz.

### **1. Widmung aller Gemeindefraßen in der Ortsgemeinde Herresbach**

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass sämtliche **erstmalig hergestellte**, gemeindliche Erschließungsanlagen als öffentliche Verkehrsanlagen ordnungsgemäß gewidmet sind.

### **2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag**

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt einstimmig, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. „**Spitzabrechnung**“ (Abrechnung der im Beitragsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten) anzuwenden.

### **3. Ermittlungsbereich**

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, dass in der Ortsgemeinde Herresbach **vier** einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet werden:

Abrechnungseinheit 1: **Ortsteil Herresbach**

Abrechnungseinheit 2: **Ortsteil Döttingen**

Abrechnungseinheit 3: **Ortsteil Eschbach**

Abrechnungseinheit 4: **Gewerbepark am Nürburgring**

### **4. Festlegung des Gemeindeanteils**

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Abwägung einstimmig, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragssatzung wkB für die einheitlichen, öffentlichen Einrichtungen (sieben Abrechnungseinheiten) der Gemeinde Herresbach wie folgt festzusetzen:

in der Abrechnungseinheit 1, <b>Ortsteil Herresbach</b>	<b>35 %</b>
in der Abrechnungseinheit 2, <b>Ortsteil Döttingen</b>	<b>35 %</b>
in der Abrechnungseinheit 3, <b>Ortsteil Eschbach</b>	<b>35 %</b>

Für die **Abrechnungseinheit 4, Gewerbepark am Nürburgring**, wird der Gemeindeanteil vom „Zweckverband Gewerbepark am Nürburgring“ in einer gesonderten Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge), speziell für dieses Gebiet, festgelegt.

**5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke (Verschonungsregelung)**

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, zur jeweiligen Ermittlung des befristeten Verschonungszeitraums den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz in €/m<sup>2</sup> der Maßnahme anzusetzen (siehe § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung im Satzungsentwurf wkB). Je 1,00 € festgesetzter Beitrag ergibt hiernach -aufgerundet- ein Jahr Verschonung. Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Beitragsbelastungen abgestellt. Darüber hinaus wird die mögliche Verschonungsdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt.

Aufgrund dieser Regelung sind in der Ortsgemeinde Herresbach die erschlossenen Grundstücke lediglich an folgenden Straßen noch mit einer zeitlichen Veranlagungsbefristung belegt:

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>	<b>Beitragspflichtig ab dem Jahr</b>
Döttingen	<b>Birkenweg</b>	2032
Döttingen	<b>Tannenweg</b> Teilstück innerhalb des Bebauungsplangebietes "Döttinger Flur" + "Döttinger Flur I. Erweiterung" (ab Einmündung in die "Dorfstraße" bis zur Abknickung der Straße)	2031

**6. Satzungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die im Entwurf beigefügte **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)** für die Ortsgemeinde Herresbach.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Ortsgemeinde Herresbach zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 11.03.2020* zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser als Anlage beigefügt.

## **7 Einwohnerfragestunde**

---

Hier zu liegen keine Wortmeldungen vor.

## **8 Mitteilungen**

---

### 8.1 Beleuchtung Verbindungsweg „Kirchstraße“ / „Döttinger Straße“

Der Vorsitzende teilt mit, dass an einer Umsetzung der fehlenden Beleuchtung gearbeitet wird.

### 8.2 Spielplatz Herresbach

Die Neugestaltung des Spielplatzes ist abgeschlossen und die erforderliche TÜV-Abnahme ist erfolgt.

---

Vorsitzender

---

Schriftführer